

Vermeidung von Unterrichtsstörungen (Klasse 6)

Beitrag von „Schubbidu“ vom 4. Februar 2009 20:34

Zitat

Original von Nighthawk

Genau das ist aber rechtlich gesehen in meinem Bundesland problematisch:

- a) Ausschluss vom Unterricht ist eine Ordnungsmaßnahme, die der Lehrer nicht allein verhängen kann
- b) SuS haben ein Recht auf Unterricht - und es steht nirgends, dass bei "Stören" dieses Recht vom einzelnen Lehrer aberkannt werden kann
- c) den Schüler aus der Klasse schicken verletzt die Aufsichtspflicht des Lehrers

Die bayerischen Regelungen kenne ich natürlich nicht im Detail. Mich würde aber doch sehr wundern, wenn der (zeitweise) Verweis aus einer Einzelstunde als Ordnungsmaßnahme im Sinne des Schulgesetzes betrachtet wird, die nur vom Direktor vorgenommen werden kann.

Außerdem ist bei uns das Vorgehen mit der Direktion im Vorfeld abgestimmt worden. Auch die Eltern wurden selbstverständlich vorher umfassend informiert.

Zudem gibt es bei rechtlichen Regelungen immer einen Spielraum der Auslegungen in die ein oder andere Richtung zu lässt. Insbesondere dann, wenn sich die Rechtsansprüche unterschiedlicher Personen gegenüber stehen. Schließlich hat der Rest der Klasse, wie bereits von CKR angemerkt, ebenfalls ein Recht auf ungestörten Unterricht.

Das Problem mit der Aufsichtspflicht wird wohl in allen Bundesländern vergleichbar geregelt sein. Einfaches, unbeaufsichtigtes Vor-die-Tür-Stellen geht auch in BW nicht. Die Einrichtung eines Trainingsraumes ist hier eine von mehreren möglichen Lösungen.